



## Niederschrift über die 9. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 03.12.2020  
Beginn: 16:00 Uhr  
Ende: 18:31 Uhr  
Ort, Raum: Gasthaus Grauer Wolf -Saalbau-, Schreiberstorberg 5 -7,  
Langenzenn

Erster Bürgermeister Habel eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

### Öffentlicher Teil

#### 4. Jahresantrag Städtebauförderung 2021

##### Sachverhalt:

Herr Wittmann stellt den Jahresantrag zur Bedarfsmitteilung der Städtebauförderung für das Maßnahmenjahr 2021 vor.

Im Rahmen der Sitzung vom 25.11.2020 wurde dieser bereits durch die Kämmerin dem Hauptausschuss vorgestellt.

Im Wesentlichen werden in 2021 nachfolgende Maßnahmen fortgesetzt bzw. ausgeführt:

##### Öffentliche Maßnahmen in Durchführung:

- 38b - Hindenburgstraße 32: Bildungs- und Kulturscheune
- 59 - Historische Stadtmauer: sukzessive Sanierung
- 63 - Hindenburgstraße "südlich des Oberen Marktes" Quartiersstudie
- 71 - Beleuchtungskonzept: Dauerhafte Illumination städtebaulicher Räume

##### Öffentliche Maßnahmen im Programmjahr:

- 31a - Försterallee - Grunderwerb Fl.-Nr. 264
- 31b - Försterallee – Zennoase: öffentliches WC
- 35a - Fußweg Kolbschlucht / Obere Ringstraße 7 Burggrafenhofer Straße – Teil 1
- 49b - Prinzregentenplatz/Nördlicher Marktplatz: Bebauungsplan
- 50 - Stadtfriedhof: Aussegnungshalle (Bau- und Bau-NK)
- 62a - Hindenburgstraße 6: Erweiterung Heimatmuseum, Modernisierungsgutachten
- 76 - Kommunales Denkmalkonzept "Westlicher Denkmalplatz"

Weiterhin wird eine private Maßnahme durchgeführt.

Der Jahresantrag 2021 ist im Ratsinformationssystem eingestellt und wird der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Vom Hauptausschuss wurde dem Stadtrat einstimmig, mit 8 : 0 Stimmen, folgende Beschlussfassung empfohlen:

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den vorgelegten Jahresantrag zur Städtebauförderung 2021.

Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushalt 2021 vorzusehen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 22 Dagegen: 0**

<b>5. Informationen der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei zum Thema Gewächshäuser</b>
---

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Hauptausschusses am 25.11.2020 wurde aufgrund des Antrages der SPD-Stadtratsfraktion beschlossen, einen Rechtsanwalt zur Interessenvertretung der Stadträte\*innen und der Stadt Langenzenn im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben zur Errichtung von Gewächshäusern zu beauftragen.

Die Verwaltung hat anschließend mit der Rechtsanwaltskanzlei Baumann, Würzburg Kontakt aufgenommen und Ihnen hierfür einen Auftrag erteilt. Vorrangig sollte eine Formulierung der Einwände und Bedenken für die Verweigerung des Einvernehmens durch die Stadt Langenzenn erarbeitet werden.

Eine Rechtsexpertise sowie der Entwurf eines Schreibens an das Landratsamt Fürth liegen seitens der Kanzlei vor und sind im Ratsinformationssystem eingestellt.

**Beschluss:**

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

<b>6. Ausweisung von Konzentrationsflächen</b>
--

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.07.2020 das Ingenieurbüro Grosser-Seeger, Nürnberg mit der Erstellung einer Vorstudie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Unterglasanbau beauftragt.

Herr Walk stellte dem Stadtrat die Ergebnisse der Vorstudie anhand einer Präsentation bereits vor.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 25.11.2020 wurde aufgrund des Antrages der SPD-Stadtratsfraktion beschlossen, einen Rechtsanwalt zur Interessenvertretung der Stadträte\*innen und der Stadt Langenzenn im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben zur Errichtung von Gewächshäusern zu beauftragen.

Die Verwaltung hat anschließend mit der Rechtsanwaltskanzlei Baumann, Würzburg Kontakt aufgenommen und Ihnen hierfür einen Auftrag erteilt. Vorrangig sollte eine Formulierung der Einwände und Bedenken für die Verweigerung des Einvernehmens durch die Stadt Langenzenn erarbeitet werden.

zenn erarbeitet werden. Eine hierfür ausgearbeitete Rechtsexpertise wurde dem Stadtrat unter Tagesordnungspunkt 5 zur Kenntnis gegeben.

In dieser Expertise wurde u. a. ausgeführt, dass es in einem späteren weiteren Schritt zu untersuchen gilt, inwieweit durch eine Bauleitplanung (ggfs. auch die Vertiefung bzw. Fortführung einer Konzentrationsflächenplanung) steuernd eingegriffen werden kann.

In der Stadtratssitzung am 12.11.2020 wurde beantragt, dass zur Beauftragung einer Konzentrationsflächenplanung eine Kostenschätzung eingeholt werden soll.

Hierzu liegt vom Büro Grosser-Seeger, Nürnberg eine „grobe“ Kostenschätzung vor:

#### Planungskosten

• Konzentrationsflächenplanung (Standortanalyse)	ca. 6.000 €
• Flächennutzungsplanänderung (FNP) mit Umweltbericht	ca. 8.000 €
• Verfahren FNP, Beteiligung und Abwägung	ca. 6.000 €
• Landschaftsbildanalyse	ca. 25.000 €
• Bodenbrüterkartierung	ca. 100.000 €
zzgl. 5 % Nebenkosten	ca. 7.250 €
Zzgl. 19% MwSt.	<u>ca. 29.000 €</u>

**Vorläufige Gesamtkosten** **ca. 181.250 €**

#### Rechtsberatung

- Abrechnung nach tatsächlichem Stundenaufwand - (Stundensatz ca. 250-300 €)

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass für einer eventuellen Weiterverfolgung einer Konzentrationsflächenplanung, die rechtliche Einordnung der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei abgewartet werden soll.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 24 Dagegen: 0**

### **7. Anfrage zur Nutzung städtischer Grundstücke im Bereich des Farnbach**

Der Stadtrat hat heute im Grundsatz zu entscheiden, ob im Falle einer Genehmigung des Gewächshausbaus in Keidenzell dort als Wasser-Notversorgung, Uferfiltrat verwendet werden kann, oder ob auf Grundwasser zurückgegriffen werden soll. Hierzu hat der Antragsteller beantragt, dass er auf zwei städtischen Grundstücken in der Nähe des Farnbachs gerne eine Probebohrung durchführen möchte, um diese zu einer Grundwasserbohrung alternative Möglichkeit zu sondieren.

Als **Uferfiltrat** wird Brauch- oder Trinkwasser bezeichnet, das aus Brunnen in unmittelbarer Nähe von Flüssen oder Seen gewonnen wird und daher zu einem erheblichen Anteil aus Wasser aus diesen Oberflächengewässern besteht. (Quelle Wikipedia)

Auf dem für die Probebohrung angefragten einem Grundstück befindet sich ein Regenüberlaufbecken, welches Oberflächenwasser des angrenzenden Weges sowie der umliegenden Grundstücke in den Traumsee überleitet.

Das weitere Grundstück ist dem Ökokonto der Stadt Langenzenn „eingebucht“ und einem rechtsgültigen Bebauungsplan bereits zugeordnet. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde hätte zu erfolgen.

Zu einer möglichen Brunnenbohrung und damit Grundwasserentnahme des Antragstellers hat sich zuständige Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wie folgt geäußert:

„Die Errichtung eines Brunnens wäre in Keidenzell prinzipiell möglich. Für die Grundwassernutzung stehen hier die Sandsteine des Coburger Sandsteins in seiner Restmächtigkeit und der Blasensandstein zur Verfügung. Eine Bohrung bis zu den Lehrbergschichten wäre daher genehmigungsfähig. Allerdings ist mit einem geringen Grundwasserdargebot zu rechnen. Insbesondere da es bereits Brauchwasserbrunnen im näheren Umfeld gibt, die auch diesen Aquifer nutzen, und die Wassergewinnungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Dillenbergruppe in der Nähe ist.“

Zu der Frage, ob aus ökologischer Sicht eher Grundwasser oder Uferfiltrat genutzt werden soll, äußert sich das Wasserwirtschaftsamt wie folgt:

„Grundsätzlich stehen wir einer Wasserentnahme aus Uferfiltratbrunnen positiv gegenüber. Diese Art der Entnahme ist auf jeden Fall sowohl einer Entnahme aus Grundwasserbrunnen als auch einer direkten Entnahme aus dem Farrnbach vorzuziehen. Die verfügbare Menge ist abhängig von den Untergrundverhältnissen und von der Wasserführung des Farrnbaches. So kann es durchaus sein, dass z.B. im Hochsommer, wenn der Farrnbach wenig Wasser führt, die Entnahme beschränkt wird. Die Einzelheiten müssen in einem Wasserrechtsverfahren geregelt werden.“

Weiter schreibt das Wasserwirtschaftsamt zur Situation vor Ort:

„Normalerweise stellen hierzulande, wenn keine Hochwassersituation ist, unsere Bäche und Flüsse Vorfluter dar, d.h. das Grundwasser fließt auf die Flüsse zu, d.h. die Flüsse werden zum überwiegenden Teil von Grundwasser gespeist. Die Talfüllungen um die Flüsse bilden i.d.R. einen Porengrundwasserleiter.“

Im Gegensatz dazu haben wir – in den Bereichen ohne Gewässer, also das Gros der Fläche – bei uns hauptsächlich Sandsteinabfolgen mit Tonsteinlagen, die einen Klüftgrundwasserleiter bilden, der i.d.R. – abhängig von der Klüftung – etwas weniger ergiebig ist als ein reiner Porengrundwasserleiter. Wenn man Brunnen in Flusstälern nahe des Flusses / Baches niederbringt, fördern diese i.d.R. sowohl das auf den Vorfluter zuströmende Grundwasser als auch anteilig indirekt Flusswasser als Folge der Absenkung durch den Pumpbetrieb. Das ist dann das sogenannte Uferfiltrat.

Wie gut im Bereich des Farrnbaches quartäre Talfüllungen mit einem Porengrundwasserleiter ausgebildet sind, soll ja erst durch Versuchsbohrungen getestet werden. Generell erwarten wir hier ein eher schmales Bachbett, d.h. die vorgeschlagene Fläche südlich des Traumsees dürfte bereits im Festgestein (Sandstein) liegen, daher wäre es u. U. besser, vor den See und näher an den Farrnbach zu gehen, wenn man von dem sogenannten Uferfiltrat profitieren möchte.“

Erster Bürgermeister Habel berichtet von einer Videokonferenz in Sachen „Grundwasser“ mit u. a. Herrn Landrats Dießl, Vertreter(n) des Landratsamtes Fürth, Vertreter(n) des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg sowie Vertreter der Interessensgemeinschaften. Hier wurde klargestellt, dass bei einer Wassernutzung eine klare Reihenfolge einzuhalten ist, welche naturwissenschaftlich begründet ist. Folgende Reihenfolge ist relevant:

Niederschlagswasser, Oberflächenwasser, Uferfiltrat zuletzt Grundwasser.

Das Uferfiltrat regeneriert sich deutlich schneller als Grundwasser und ist deshalb umweltverträglicher.

Eine Entnahme wird nur genehmigt, wenn ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird. Es ist somit nur das genehmigungsfähige was tatsächlich „gebraucht“ wird. Die tatsächliche Wasserentnahme wird entsprechend mit Zählern gemessen. Somit wird ein Brunnen genehmigt, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt, dass die Wasserentnahme verträglich und ausreichend Wasser in den Entnahmeschichten vorhanden ist.

Erster Bürgermeister Habel weist auf die Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes hin und empfiehlt deshalb, die Entnahme von Uferfiltrat einer Entnahme aus Grundwasserbrunnen vorzuziehen.

Klargestellt werden sollte noch einmal, dass Voraussetzung für die Bohrung eines Grundwasserbrunnens oder die Entnahme von Uferfiltrat jeweils eine erteilte Baugenehmigung für das Gewächshaus durch das Landratsamt ist. Nur dann käme die Entscheidung einer Uferfiltratentnahme überhaupt zum Tragen.

Der Hauptausschuss hat den Sachverhalt vorberaten und dem Stadtrat eine Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung empfohlen. Der Ausschuss hat weiter mit 7:1 Stimmen empfohlen, eine Probebohrung zur Erkundung des Uferfiltrats abzulehnen.

Stadträtin Meyer beantragt, gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates, dass zu dem Tagesordnungspunkt heute keine Beschlussfassung erfolgt.

### **Beschluss:**

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

**zurückgestellt**

**Dafür: 24 Dagegen: 0**

<b>8. Bauantrag für die Errichtung eines Gewächshauses mit Funktionsgebäude im Ortsteil Keidenzell</b>
--

### **Sachverhalt:**

In der Sondersitzung des Stadtrats am 05.11.2020 wurden die zur Entscheidung relevanten Bauantragsunterlagen zur Errichtung einer Gewächshausanlage mit Funktionsgebäuden für das Grundstück Fl.-Nr. 636, Gemarkung Keidenzell zur Einsichtnahme vorgelegt.

Beantragt wurden im Einzelnen:

- Unterkunftsgebäude
- Bürotrakt
- Sozialtrakt
- Verladehalle und Wassertechnik
- Gewächshausanlage
- Grünguthalle
- Brunnhaus/Technikhaus
- Wasserspeicher
- Pufferspeicher
- Kondenswasserspeicher
- CO2Tank
- Müllstation
- Trafostation
- Wasserbecken

In der Betriebsbeschreibung sind weiterhin folgende Anlagen genannt:

- Lager- und Kühlhalle

- PV-Anlage
- Betriebsgebäude und Produktionsgebäude

Gemäß der Betriebsbeschreibung sind textlich u. a. folgende Angaben und Hinweise genannt, die zur Beurteilung des Vorhabens notwendig sind:

- Die Strom- (N-Ergie) und Trinkwasserversorgung (Dillenbergruppe) liegt am bzw. im Grundstück.
- Die verkehrliche Erschließung ist über die Deberndorfer Straße gesichert.
- Fernwärme wird von der AKG Agrar Kompost GmbH bereitgestellt (Heizwasser mittels Fernwärmeleitung AKG).

Anlagen zum Bauantrag:

Lageplan Bauzeichnungen, Baubeschreibung, Berechnungen, Antrag auf Ausnahme/Befreiung/Abweichung, Erhebungsbogen, Lageplan mit Einzeichnung, Stellplatznachweis (Gesamt 27 Stellplätze auf dem Grundstück gem. GaStellV), Wohnflächenberechnung.

Zum Antrag auf Abweichung Art. 6 Abs. 3 BayBO (Abstandsflächen):

Die Abstandsflächen der geplanten Gebäude überdecken sich. Begründung: Belichtung und Belüftung der relevanten Gebäude ist nicht beeinträchtigt. Bezgl. Einhaltung der Abstände wg. Brandschutz: ein Brandschutzkonzept/Prüfung wird nachgereicht/erfolgt noch.

Die Verwaltung stellt fest, dass folgende Angaben/Anlagen/ Informationen dem Bauantrag nicht entnommen werden können:

- Brandschutznachweis
- Löschwasserversorgung
- Freiflächengestaltung textlich nicht erläutert welche Bauausführung (Schotter, Rasengitter etc.)
- Landschaftsplan, Ausgleichsflächen
- Erschließung grafische Darstellung der Leitungen
- Entwässerungsplanung
- Geländeschnitt

Wie bereits in der Sondersitzung mitgeteilt wurde, kann die Verwaltung mangels vorliegender Unterlagen keine Aussage zur ausreichenden Erschließung treffen, welche wiederum Voraussetzung für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ist. Weiterhin ist das Vorhaben nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB privilegiert, da nicht ersichtlich ist, inwieweit die einzelnen geplanten Anlagen dem Gartenbaubetrieb dienen. Aus diesem Grund kann das gemeindliche Einvernehmen aus Sicht der Verwaltung nicht erteilt werden.

Ferner teilt die Verwaltung mit, dass der Antragsteller über die fehlenden Angaben / bereits informiert wurde. Bis dato liegen der Verwaltung nach wie vor keine ergänzenden Unterlagen zum Bauantrag vor, so dass die Verwaltung empfiehlt das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen, da die Erschließung nicht ausreichend gesichert ist.

**Bezüglich der 2-Monats-Frist wurde das Landratsamt Fürth noch um schriftliche Rückmeldung gebeten, inwieweit das Landratsamt den Fristbeginn (trotz fehlender Unterlagen) beurteilen würde.**

Eine Stellungnahme des Landratsamtes Fürth liegt vor und wird dem Stadtrat vorgetragen.

## **Beschluss:**

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen nicht, da die Erschließung nicht ausreichend gesichert ist und eine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB nicht gegeben ist.

Ferner stehen dem Vorhaben insbesondere Gründe gemäß § 35 Abs. 3 Nrn. 3,4 und 5 BauGB entgegen.

Weiterhin handelt es sich nicht um ein Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, da auch hier öffentliche Belange, insbesondere § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB tangiert sind.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 25 Dagegen: 0**

**9. 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für ein Gebiet am Farrnbach;  
hier: Abwägung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB**

## **Sachverhalt:**

Der Ferienausschuss der Stadt Langenzenn hat in seiner Sitzung am 29.04.2020 die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für ein Gebiet am Farrnbach beschlossen.

Mit der Ausarbeitung der Planungsunterlagen wurde das Büro Grosser-Seeger & Partner, Nürnberg beauftragt.

Aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit gingen Anregungen zum Vorentwurf ein.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 06.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020 statt. Es gingen folgende Stellungnahmen ein.

### ***Einwand 1, vom 31.07.2020:***

In vorbezeichneter Angelegenheit beraten und vertreten wir [Anm. GSP: Name und Adresse des Anregers entfernt]. Unser Mandant ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 141, 90579 Langenzenn - Keidenzell.

1.

Wie Sie wissen beabsichtigt unser Mandant die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern auf dem Grundstück Fl. Nr. 141, Gemarkung Langenzenn. Hierzu nehmen wir Bezug auf unser Schreiben vom 27.11.2019.

Wir nehmen insoweit auch Bezug auf die über das Architekturbüro [Anm. GSP: Name entfernt] eingereichte Bauvoranfrage.

Wie Sie wissen hatte [Anm. GSP: Name des Anregers entfernt] bereits in der Vergangenheit mit der Stadt Langenzenn die Möglichkeiten einer Nachverdichtung im Bereich der Ortsrandlage erörtert. Wir hatten vorgeschlagen im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 141 eine städtebauliche Satzung (Ergänzungssatzung) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB oder einen Bebauungsplan nach § 13b BauGB aufzustellen um die Errichtung von zwei Einfamilienwohnhäusern auf dem Grundstück Fl. Nr. 141 zu ermöglichen.

2.

Im Zusammenhang mit der nunmehr beabsichtigten 18. Änderung des Flächennutzungsplans bitten wir Folgendes zu berücksichtigen:

## 2.1

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich der 18. Änderung des FNP „Am Farrnbach“ als Wohnbaufläche dargestellt. Die Stadt Langenzenn hat in der Vergangenheit versucht eine Entwicklung durch den Bebauungsplan Nr. 54 durchzuführen, die allerdings im Jahr 2013 eingestellt wurde.

Die Stadt Langenzenn begründet nunmehr die 18. Änderung des Flächennutzungsplans damit, dass gemäß § 1a Abs. 2 BauGB vorrangig Maßnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung vorzuziehen sind. Eine Entwicklung in den Außenbereich hinein soll im Bereich Keidenzell nicht mehr erfolgen.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans sieht dementsprechend vor, dass der ursprünglich als Art der baulichen Nutzung für Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) dargestellte Bereich komplett fallen soll.

Der Bereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst im Westen auch den Bereich des Grundstücks unseres Mandanten Fl. Nr. 141.

## 2.2

Namens und im Auftrag unseres Mandanten beantragen wir im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplans das Grundstück Fl. Nr. 141 und konsequenterweise auch zumindest Teile des südlich angrenzenden Grundstücks Fl. Nr. 140 künftig als gemischte Bauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO darzustellen.

Ausweislich Ziffer 6 der Begründung mit Umweltbericht der 18. Änderung des FNP entspricht dies auch den Planungszielen der Stadt:

„Der westliche Teil des Änderungsbereichs im Bereich des bestehenden Wohngebäudes soll entsprechend der angrenzenden Flächen als gemischte Baufläche dargestellt werden.“

Wir weisen darauf hin, dass die damit verbundene Ortsabrundung dem städtebaulichen Ziel der Innenentwicklung gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB und der Bodenschutzklausel des § 1 a Abs. 2 BauGB entspricht. Die vorgeschlagene Arrondierung ist im Rahmen der städtebaulichen Gesamtkonzeption der Stadt Langenzenn zur Nachverdichtung und Arrondierung einzelner Ortsteile ohne weiteres vertretbar.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in der Sitzung vom 24.11.2020 folgende Beschlussfassungen empfohlen:

### **Beschluss:**

Zu 1.:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Die Bauvoranfrage liegt der Stadt Langenzenn sowie dem Landratsamt Fürth vor. Ein Bescheid seitens des Landratsamtes ist noch nicht ergangen.

Das Vorhaben ist im Westen des Änderungsbereichs vorgesehen. Dieser Bereich liegt aktuell im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB und soll künftig im FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt werden. Daran wird festgehalten, da hier keine weitere Entwicklung in den Außenbereich gewünscht ist.

Es wird an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass der FNP nicht parzellenscharf zu verstehen ist. Demnach kann eine Entwicklung von Bauleitplänen nach § 8ff BauGB, die lediglich geringfügig von den Darstellungen des FNP abweichen, noch dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprechen. Auch die bloße Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ stellt noch keine Darstellung dar, die a priori einer Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB entgegenstehen würde.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 24 Dagegen: 0**

Zu 2. und 2.1:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Die Erweiterung der Siedlungsgrenzen in den Außenbereich hinein stellt aber keine Maßnahme der Nachverdichtung i.S.v. § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB dar, wie es der Anreger schon unter Punkt 1 suggerieren wollte („... Nachverdichtung im Bereich der Ortsrandlage ...“).

**Beschluss:**

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 24 Dagegen: 0**

Zu 2.2:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis, hält aber an der Planung fest. Der zitierte Teil der Begründung bezieht sich auf die Darstellungen im Bereich vorhandener Bestandsbebauung (Deberndorfer Straße 1a). In diesem Bereich soll aufgrund des Bestandes eine Darstellung als Baufläche erhalten bleiben, jedoch nicht wie im wirksamen FNP eine Wohnbaufläche, sondern eine gemischte Baufläche.

Eine Erweiterung dieser gemischten Baufläche über die im Vorentwurf enthaltene Grenze hinaus nach Osten oder gar nach Süden wird verzichtet, da andernfalls wieder Außenbereichsflächen in Anspruch genommen würden, was den Zielen dieser FNP-Änderung widerspricht. Das Flst. Nr. 140 Gemarkung Keidenzell liegt aktuell zudem außerhalb des Änderungsbereichs. Eine Änderung der Darstellung ist daher in diesem Verfahren nicht vorgesehen.

Richtigstellend sei darauf hingewiesen, dass eine Erweiterung von Bauflächen in den planungsrechtlichen Außenbereich nicht dem städtebaulichen Ziel der Innenentwicklung nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB entsprechen kann, wie es der Anreger vorträgt. Eine solche Entwicklung könnte allerhöchstens diesem Ziel nur nicht widersprechen, wenn ansonsten eine geordnete städtebauliche Entwicklung nicht gefährdet ist. Der planerische Wille der Stadt ist jedenfalls, an dieser Stelle des Ortsteiles keine weitere Siedlungserweiterung zu forcieren, was sie in Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit tun kann.

**Beschluss:**

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 24 Dagegen:0**

***Einwand 2, vom 04.08.2020***

Hiermit erhebe ich Einspruch auf die von Ihnen geplante 18. Änderung des Flächennutzungsplans. Dort befinden sich meine Grundstücke mit den Flurnummern 145 und 126 teilweise.

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Bei den genannten Flurstücken handelt es sich um Flächen im Osten des Änderungsbereichs. Das Flst.Nr. 145 war bisher als Wohnbaufläche dargestellt. Hier entfällt zukünftig die planerische Option zur Entwicklung als Wohnbauland. Das Flst. Nr. 126 war als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und mit einer Signatur zur Gestaltung für Siedlungsrandern überlagert. Diese Signatur entfällt zukünftig.

Eine Entwicklung der Wohnbaufläche im Gesamten wurde seitens der Stadt bereits über einen Bebauungsplan angestoßen und konnte nicht erfolgreich beendet werden. Eine alleinige Entwicklung der Flurstücke der Anregerin wäre darüber hinaus aufgrund ihrer Lage ohne direkten Anschluss an den bestehenden Siedlungszusammenhang aus städtebaulicher Sicht nicht sinnvoll. An der Planung wird daher festgehalten.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür : 24 Dagegen: 0**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 06.07.2020, dabei wurde um Stellungnahme bis zum 07.08.2020 gebeten.

Keine Anregungen bzw. keine Betroffenheit wurden in folgenden Stellungnahmen geltend gemacht:

- Amt für Ländliche Entwicklung
- Gemeinde Großhabersdorf
- Gemeinde Veitsbronn
- HBE Handelsverband Bayern e.V.
- Infra Fürth GmbH
- Landratsamt Fürth
- Markt Cadolzburg
- Markt Emskirchen
- N-ERGIE Netz GmbH
- PLEdoc GmbH
- Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Tennet TSO GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum

Keine Stellungnahme ging im Beteiligungsverfahren ein von:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Sachgebiet B Q
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Außenstelle
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Fürth-Land
- CSG GmbH
- Gemeinde Puschendorf
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- Kreisheimatpfleger
- Kreisjugendring Fürth Land
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Markt Wilhermsdorf
- Stadtwerke Langenzenn
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
- Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Wilhelmsdorf
- Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenbergruppe

Es wurden folgende Stellungnahmen mit Anregungen abgegeben:

### **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth**

#### Bereich Landwirtschaft

Mit der vorliegenden Planung wird im Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsnachweises der Stadt Langenzenn ein bisher im FNP als Wohnbaufläche dargestellter Bereich künftig als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Wir weisen diesbezüglich jedoch auf eine Bauvoranfrage auf Flur Nr. 141 des o.g. Geltungsbereiches hin.

Aus landwirtschaftlich – fachlicher Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung zur 18. Änderung des FNP keine Einwände.

#### Bereich Forsten

Waldflächen i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o. g. Planung nicht betroffen.

Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

Die erwähnte Bauvoranfrage umfasst zwei Einfamilienhäuser. Die Bauvoranfrage ist am Landratsamt Fürth anhängig. Ein Bescheid seitens des Landratsamtes ist noch nicht ergangen. Das Vorhaben ist im Westen des Änderungsbereichs vorgesehen. Dieser Bereich liegt im planungsrechtlichen Außenbereich und soll künftig im FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt werden. Daran wird festgehalten, da hier keine weitere Entwicklung in den Außenbereich gewünscht ist.

Das Abwägungsergebnis wird im Zuge der Beteiligung zum Entwurf gem. § 4 Abs. 2 BauGB mitgeteilt.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 24 Dagegen: 0**

#### **Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Bei Planungsänderungen bitten wir um erneute Beteiligung.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Zurücknahme von Bauflächen. Es ist demnach keine Errichtung oder Änderung von Verkehrswegen geplant. Eine erneute Beteiligung erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Zuge der Entwurfsbeteiligung.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 24 Dagegen: 0**

#### **IHK Nürnberg für Mittelfranken, Nürnberg**

Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium, dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als

Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die oben genannte Planung bestehen.

Durch die Ausweisung des oben genannten Gebietes für Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Die Schaffung von Wohnraum trägt ferner dazu bei, dass Fachkräfte mit ihren Familien in der Region gehalten werden können. Neben der Sicherung von Gewerbeflächen ist auch die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in den Positionen der IHK Nürnberg für Mittelfranken verankert.

Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich jedoch um eine Zurücknahme von Bauflächen zur Anpassung der Bauflächen im FNP an den vorhandenen Bedarf und nicht um eine neue Darstellung von Wohnbauflächen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 24 Dagegen: 0**

### **Planungsverband Region Nürnberg, Ansbach**

Es wurde festgestellt, dass das oben genannte Vorhaben der Stadt Langenzenn aus regionalplanerischer Sicht begrüßt wird.

Da unter anderem aus den Bauleitplanverfahren Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 "Keidenzell Nordwest" sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 70 "östlich der Keidenzeller Straße" eine deutliche Flächenmehrung im Ortsteil Keidenzell resultiert, stellt eine Flächenrücknahme an anderer Stelle ein geeignetes Instrumentarium dar, dem raumordnerischen Erfordernis des Flächensparens sowie einer obligatorischen Auseinandersetzung mit Innenentwicklungspotenzialen entsprechend Rechnung zu tragen.

Sonstige regionalplanerische Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 24 Dagegen: 0**

### **Regierung von Mittelfranken – Brand- u. Katastrophenschutz, Ansbach**

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz – Art. 1 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

Der Löschwasserbedarf ist nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehemaligen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz festzustellen und ggf. durch den Ausbau der abhängigen Wasserversorgung (Hydrantennetz) entsprechend dem Erlass Nr. w/1502/1 vom 23.07.1971 des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 - und/oder der unabhängigen Wasserversorgung (z.B. unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 o.ä.) zu sichern.

Die Feuerwehrgerätehäuser müssen hinsichtlich ihrer Größe, räumlichen Ausstattung, zentralen Lage, verkehrstechnischen Anbindung und Erweiterungsmöglichkeit sowohl den derzeitigen als auch den künftigen Anforderungen entsprechen. Sofern in einem absehbaren Zeitraum ein Neu-, Um- oder Erweiterungsbau eines Feuerwehrgerätehauses erforderlich

wird und die Grundstücksverhältnisse unzureichend sind, ist eine entsprechende Gemeinbedarfsfläche auszuweisen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Der zuständige Kreisbrandrat wurde ebenfalls beteiligt. Es ging keine Stellungnahme ein. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Zurücknahme von Bauflächen zur Anpassung der Bauflächen im FNP an den im Ortsteil vorhandenen Wohnflächenbedarf. Zusätzlicher Löschwasserbedarf und damit einhergehende Netzerweiterungen sind daher nicht zu erwarten.

**einstimmig beschlossen** **Dafür: 24 Dagegen: 0**  
**Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörde, Ansbach**

Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:

In der Stadt Langenzenn soll der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan geändert und rund 1,1 ha Wohnbauflächen am südöstlichen Rand des Ortsteils Keidenzell zurückgenommen werden. Im westlichen Änderungsbereich bleibt eine kleinräumige Darstellung als gemischte Baufläche erhalten. Die vorliegende Änderung dient im Hinblick auf die vorherigen Bauleitplanungen im Ortsteil (v.a. BP Nr. 68 „Keidenzell Nordwest“ und BP Nr. 70 „Östlich Keidenzeller Straße“) der Beachtung des Gebots der Innenentwicklung und des Flächensparens und wird daher aus landesplanerischer Sicht begrüßt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht sind nicht zu erheben.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

**einstimmig beschlossen** **Dafür: 24 Dagegen: 0**

(Stadtrat Ziegler war während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

<p><b>10. 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für ein Gebiet am Farrnbach; hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss</b></p>
---

### **Sachverhalt:**

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Langenzenn sind die geplanten Bauflächen entsprechend der errechneten Bedarfe dargestellt. Durch die Entwicklung mehrerer Wohnbauflächen nach dem beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB im planungsrechtlichen Außenbereich, die nicht als Bauflächen im wirksamen FNP dargestellt sind, werden die Bedarfe an zusätzlichen Wohnbauflächen in der Summe überschritten.

Um dem Gebot der Innenentwicklung und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches gerecht zu werden, sowie um einen Verstoß gegen Ziele der Raumordnung, hier das Ziel der Innenentwicklung vor Außenentwicklung zu vermeiden ist die Darstellung der Wohnbauflächen im FNP entsprechend anzupassen.

Darauf wurde die Stadt schon in mehreren Bauleitplanverfahren durch den Regionalen Planungsverband und die Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Mittelfranken hingewiesen bzw. diesbezüglich Einwendungen vorgetragen.

Aus diesen Gründen hat der Ferienausschuss der Stadt Langenzenn am 29.04.2020 beschlossen, eine Fläche am Farrnbach im Ortsteil Keidenzell, für die der Bebauungsplan Nr. 54 aufgestellt werden sollte, der aber aufgrund des Erschließungsaufwandes nicht zu Ende geführt wurde, zurückzunehmen.

Bereits am 23.04.2013 hatte daher der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Langenzenn den gefassten Aufstellungsbeschluss zum BP Nr. 54 aufgehoben. Aus denselben Gründen wie damals, ist auch künftig keine Realisierung absehbar. Aktuell ist diese Fläche als Wohnbaufläche bzw. am östlichen Rand als Fläche für Landwirtschaft überlagert mit einer Signatur für die Gestaltung von Siedlungsändern dargestellt. Die Fläche wird nun als Fläche für die Landwirtschaft bzw. am westlichen Rand entsprechend der Bestandsbebauung als gemischte Baufläche dargestellt werden.

Der Änderungsbereich befindet sich im Osten des Ortsteils Keidenzell und umfasst die Flst. Nrn. 126 (tlw.), 127, 128, 134 (tlw.), 139 (tlw.), 141 (tlw.), 142 – 146, 147 (tlw.), 148(tlw.) und 149(tlw.) der Gemarkung Keidenzell. Er hat eine Fläche von ca. 10.700 m<sup>2</sup>.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 06.07. bis 07.08.2020 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 06.07. bis 07.08.2020 durchgeführt.

Für die eingegangenen Stellungnahmen wurde die Abwägung in vorherigem Tagesordnungspunkt dem Stadtrat zur Beschlussfassung empfohlen.

Änderungen an der Planung waren nicht erforderlich. Während die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der Änderung zustimmten, kamen im Wesentlichen nur zwei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, die für eine Beibehaltung der Darstellung von Bauflächen für ihre Grundstücke waren. Aus den oben genannten Gründen (vgl. auch Abwägung Tagesordnungspunkt 9 ) wurde nicht empfohlen, diesen Anregungen zu entsprechen.

Zusätzlich zur 18. Änderung wird die Berichtigung der Flächen in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 68 „Keidenzell Nordwest“ und Nr. 70 „Östlich der Keidenzeller Straße“ mit auf das Planblatt der FNP-Änderung aufgenommen.

Der Bebauungsplan Nr. 70 „Östlich der Keidenzeller Straße“ ist bereits rechtskräftig und damit sind die Darstellungen im FNP zu berichtigen.

Der Bebauungsplan Nr. 68 „Keidenzell Nordwest“ ist zwar derzeit noch nicht rechtskräftig, der Satzungsbeschluss durch den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss wurde jedoch gefasst, sodass die Berichtigung vorbehaltlich des genannten Beschlusses bereits aufgenommen wird. Diese Berichtigungen sind rein redaktioneller Natur und bedürfen kein Verfahren. Sie werden hier nur mit dargestellt, damit wieder eine integrierte FNP-Fassung für den Ortsteil Keidenzell vorliegt.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat hat über die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf der 18. Änderung des FNP entsprechend der Vorschläge des Büros Grosser-Seeger & Partner vom 30.10.2020 Beschluss gefasst.

Der Stadtrat billigt den Entwurf der 18. Änderung des FNP in der Fassung vom 30.10.2020 und beschließt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Die Verwaltung soll weiter die Bekanntmachung über Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung erlassen, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange durchführen und dem Stadtrat die Stellungnahmen zur weiteren Beschlussfassung zuleiten.

(Stadtrat Ziegler war während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 23 Dagegen: 1**

<b>11. Corona-Pandemie; hier: Übertragung der Stadtratskompetenzen auf die beschließenden Ausschüsse</b>
--

**Sachverhalt:**

Die Corona-Pandemie dauert weiterhin fort. Die Indexzahlen haben die letzten Wochen Höchststände erreicht. Ein Absinken findet derzeit nicht wirklich statt.

Im Frühjahr bei der ersten Welle wurde empfohlen, für einen befristeten Zeitraum dem Ferienausschuss die Kompetenzen des Stadtrats zu übertragen, um so handlungsfähig zu bleiben und das Ansteckungsrisiko für die Stadträte\*innen aus dem Sitzungsbetrieb zu minimieren.

Vor einiger Zeit fand ein Abstimmungsgespräch bei der Regierung von Mittelfranken mit den Oberbürgermeistern und Landräten statt. Im Ergebnis kamen die Beteiligten zur Auffassung, dass es zulässig und zu empfehlen ist, die Kompetenzen des Stadtrats an einen oder mehrere (geschäftsmäßig eingerichtete) Ausschüsse zu übertragen oder einen Sonderausschuss einzurichten. Die den Stadtrat vorbehaltenen Aufgaben können dabei nicht übertragen werden.

Der Ferienausschuss, der in der Ferienzeit die gesamten Kompetenzen des Stadtrats wahrnimmt, kann dabei nicht zeitlich uneingeschränkt tätig werden.

Die Ausführungen im Wesentlichen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den angesichts der schwierigen Pandemiesituation aktuell von einzelnen Gebietskörperschaften angefragten Möglichkeiten eines möglichst weitgehenden Verzichts auf Plenarsitzungen darf ich unter Hinweis auf das Abstimmungsgespräch mit den Landräten und Oberbürgermeistern am 28.10.2020 die Rechtslage derzeit wie folgt zusammenfassen:

Sitzungen kommunaler Kollegialorgane stellen weder Veranstaltungen im Sinne der 7. BaylFSMV noch Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes dar. Für sie gelten daher unverändert die Regelungen der Kommunalordnungen weiter. Mit IMS vom 20.03. und vom 08.04.2020 Gz. B1-1414-11-17 hat das StMI Hinweise gegeben, wie innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens den pandemiebedingten Erfordernissen des Infektionsschutzes angemessen Rechnung getragen werden kann.

Empfohlen wird unter anderem, Entscheidungsbefugnisse (per Geschäftsordnung oder durch Plenarbeschluss) soweit wie möglich auf (einen oder mehrere) beschließende Ausschüsse zu übertragen (IMS v. 08.04.2020 unter 4 a, 2. Tilet). Es wäre auch möglich, ganz gezielt einen Ausschuss für die Bewältigung der Coronakrise zu schaffen und ihm entsprechende Aufgaben (in der Geschäftsordnung und sogar durch bloßen Gemeinderatsbeschluss) zu übertragen. Eine Übertragung der in Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO (bzw. in Art. 30 LKrO) aufgeführten Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss ist jedoch nicht möglich. Es verbleibt hier bei der alleinigen Zuständigkeit des kommunalen Hauptvertretungskörpers.

Anders als die oben genannten beschließenden Ausschüsse unterliegt ein Ferienausschuss gem. Art. 32 Abs. 4 Satz 2 GO diesen Beschränkungen nicht, er tritt schlechthin an die Stelle des Gemeinderates und aller beschließenden Ausschüsse. Dies ist allerdings nur für die in der Geschäftsordnung definierte Ferienzeit von maximal 6 Wochen möglich. Eine zeitliche Ausweitung der Tätigkeit eines Ferienausschusses über den in Art. 32 Abs. 4 Sätze 1 u. 2 GO definierten Maximalzeitraum von 6 Wochen wäre allenfalls über eine Gesetzesänderung, nicht jedoch über eine bloße Regelung in einer Geschäftsordnung möglich.

Nach unserer Kenntnis ist allerdings derzeit nicht geplant, die bestehende Ferienausschussregelung des Art. 32 IV GO pandemiebedingt auszuweiten. Ein am 21.10.2020 eingebrachter Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung der Kommunalordnungen mit dem Ziel, in Krisenlagen bei kommunalen Kollegialorganen Umlaufbeschlüsse und telekommunikative Zuschaltungen von Gremienmitgliedern sowie die Einsetzung eines (dem Ferienausschuss vergleichbaren) Krisenausschusses zu ermöglichen (LT-Drs. 18/7251) wurde im Bayer. Landtag mit weit überwiegender Mehrheit abgelehnt.

Im Ergebnis sollten die Kommunen somit anstreben, Plenarbefassungen möglichst auf die nicht delegierbaren Angelegenheiten gemäß Art. 32 II GO zu konzentrieren und alle anderen Angelegenheiten möglichst weitgehend an beschließende Ausschüsse zu delegieren. Darüber hinaus können natürlich die Dringlichkeitsbefugnisse ausgeschöpft werden, die den (Ober-)Bürgermeister/innen und Landräten/innen nach Art. 37 Abs. 3 GO bzw. Art. 34 Abs. 3 LKrO zustehen.

Nicht delegierbare Angelegenheiten sind weiterhin im Gemeinderat / Kreistag in dafür geeigneten Räumlichkeiten und unter infektionsschutzhalber gebotenen Maßgaben zu behandeln, insofern gilt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt des Vorsitzenden, Art. 53 I 1 GO.“

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 25.11.2020 einstimmig, mit 8 : 0 Stimmen, folgende Beschlussfassung empfohlen:

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, dass alle übertragbaren Kompetenzen (sh. Art. 32 Abs. 1 Satz 2 GO) während der Zeit der Corona-Pandemie, vorläufig befristet bis 31.03.2021, auf die beschließenden Ausschüsse übertragen werden.

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 21 Dagegen: 3**

## **12. Mitteilungen**

### **12.1. Bekanntgabe des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Langenzenn**

#### **Sachverhalt:**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Jahresrechnung 2019 der Stadt Langenzenn.

Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt erst nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung.

#### **Verwaltungshaushalt**

<b>Einnahmen</b>	27.483.620,68 €
- Erlass lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	42,86 €

- Niederschlagungen lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Globalniederschlagung nach VV Nr. 5 zu § 79 KommHV	0,00 €
- Erlass auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahren	0,00 €
- Niederschlagungen auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- Sonstige Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	9.576,55 €
Summe bereinigte Einnahmen	<b>27.474.001,27 €</b>

<b>Ausgaben</b>	27.474.001,27 €
- Abgänge auf Kassenausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €
Summe bereinigte Ausgaben	<b>27.474.001,27 €</b>

### Vermögenshaushalt

<b>Einnahmen</b>	12.654.544,05 €
- Erlass lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Niederschlagungen lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Globalniederschlagung nach VV Nr. 5 zu § 79 KommHV	0,00 €
- Erlass auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- Niederschlagungen auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- sonstige Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltseinnahmereste aus Vorjahr	2.223.000,00 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	2.965.000,00 €
Summe bereinigte Einnahmen	<b>13.396.544,05 €</b>

<b>Ausgaben</b>	12.766.529,67 €
- Abgänge auf Kassenausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahr	53.985,62 €
+ neue Haushaltsausgabereste	684.000,00 €
Summe bereinigte Ausgaben	<b>13.396.544,05 €</b>

In dem Rechnungsergebnis sind enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	3.755.146,93 €
Sollüberschuss	15.878,20 €

Der Überschuss wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Im Haushaltsplan waren als Kreditaufnahme veranschlagt	2.965.090,00 €
davon wurden aufgenommen	0,00 €

Von der vorgesehenen Kreditaufnahme 2018 i.H.v. 7.223.000,00 € wurden im Haushaltsjahr 2019 5.000.000,00 € aufgenommen, der Restbetrag i. H. v. 2.223.000,00 € wurde in Abgang gestellt.

Bedingt durch nicht benötigte Ausgabenansätze konnten statt der geplanten Zuführung (Ansatz 1.193.970,00 €) insgesamt 2.561.176,93 € mehr vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt zugeführt werden.

Dem Hauptausschuss wurde das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 der Stadt Langenzenn am 25.11.2020 zur Kenntnis gegeben (Art. 102 Abs. 2 GO). Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, mit 8 : 0 Stimmen, folgenden Beschluss:

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt vom Ergebnis der Jahresrechnung 2019 der Stadt Langenzenn Kenntnis (Art. 102 Abs. 2 GO).

<b>12.2. Bekanntgabe des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2019 der Hospitalstiftung Langenzenn</b>
---

**Sachverhalt:**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Jahresrechnung 2019 der Hospitalstiftung Langenzenn.

Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt erst nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung.

<u>Verwaltungshaushalt</u>	<b>2019</b>
<b>Einnahmen</b>	569.536,22 €
- Erlass lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Niederschlagungen lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Globalniederschlagung nach VV Nr. 5 zu § 79 KommHV	0,00 €
- Erlass auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahren	0,00 €
- Niederschlagungen auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- Sonstige Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
Summe bereinigte Einnahmen	<b>569.536,22 €</b>
 <b>Ausgaben</b>	 569.536,22 €
- Abgänge auf Kassenausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €
Summe bereinigte Ausgaben	<b>569.536,22 €</b>

**Vermögenshaushalt**

<b>Einnahmen</b>	322.316,66 €
- Erlass lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Niederschlagungen lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Globalniederschlagung nach VV Nr. 5 zu § 79 KommHV	0,00 €
- Erlass auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- Niederschlagungen auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- sonstige Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltseinnahmereste aus Vorjahr	770,00 €

+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
Summe bereinigte Einnahmen	<u><u>321.546,66 €</u></u>
<b>Ausgaben</b>	498.229,68 €
- Abgänge auf Kassenausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €
Summe bereinigte Ausgaben	<u><u>498.229,68 €</u></u>

In dem Rechnungsergebnis sind enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	322.316,66 €
Sollfehlbetrag	176.683,02 €

Von der vorgesehenen Kreditaufnahme 2018 i. H. v. 389.770,00 € wurden im Haushaltsjahr 2019 389.000,00 € aufgenommen, der Restbetrag i. H. v. 770,00 € wurde in Abgang gestellt.

Dem Hauptausschuss wurde das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 der Hospitalstiftung Langenzenn in der Sitzung am 25.11.2020 zur Kenntnis gegeben (Art. 102 Abs. 2 GO). Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, mit 8 : 0 Stimmen, folgenden Beschluss:

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt vom Ergebnis der Jahresrechnung 2019 der Hospitalstiftung Langenzenn Kenntnis (Art. 102 Abs. 2 GO).

<b>13. Sonstiges</b>
----------------------

**Sachverhalt:**

Es liegen keine Beratungsgegenstände vor.